

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 21.12.2016

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen nur Vertragsabschlüsse mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Der Abschluss von Reinigungsverträgen mit Unternehmen erfolgt ausschließlich auf der Basis dieser Bedingungen, deren ausschließliche Gültigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung des Vertrages anerkennt.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Die Paul Schulten GmbH & Co KG ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Personal des Auftragnehmers nicht für seine Dienste einzustellen. Dies gilt auch nach einer Kündigung des Vertrages bzw. unseres Personals innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahr. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der abwerbende Vertragspartner an den anderen Teil eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt drei Bruttomonatslöhne, die der Abwerbende dem Abgeworbenen zahlt oder zu zahlen beabsichtigt. Das eingesetzte Personal untersteht ausschließlich den Weisungen des Auftragnehmers und dessen für die Aufsicht eingesetzten Mitarbeitern. Der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht

§ 2 Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Wenn nicht anders ausgewiesen gelten die Preise im Angebot zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit der textlichen Bestellung des Auftraggebers bindend.
2. Die von uns angegebenen Preise entsprechen dem Stand der Lohn- und Materialkosten und der gesetzlichen und tariflichen Lohnnebenkosten bei Auftragserteilung. Nachträgliche Änderungen vorstehender Kosten werden auf die vereinbarten Preise umgelegt.
3. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung gilt als angenommen, wenn nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung textlich Einspruch erhoben wird. Ansonsten gilt der Inhalt der textlichen Bestellung.

§ 3 Ausführungstermin/Rücktritt vom Vertrag

1. Wir bemühen uns, zugesagte Ausführungstermine einzuhalten. Sofern die Verzögerung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von unserer Seite zurückzuführen ist, sind mögliche Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens auf das negative Interesse begrenzt. Der Auftraggeber kann, nachdem er eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und nachdem diese, ohne dass eine Nacherfüllung stattfand, verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen einer Leistungsverzögerung sind ausgeschlossen.
2. Sofern Umstände auftreten, die eine termingerechte Vertragsdurchführung für eine der Parteien unzumutbar machen, kann sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Rücktritt spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Ausführungstermin textlich angezeigt wird. Werden Termine nicht 48 Stunden vor Ausführungsbeginn abgesagt, gelten sie als durchführbar. Sollte eine kurzfristige Absage erfolgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % des Auftragswertes zu berechnen.

§ 4 Auftragsausführung/Aufmaß und Abrechnung

1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach den jeweils geltenden fachlichen Bestimmungen und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
2. Sollte die Ausführung der Arbeiten ohne technische Hilfsmittel nach diesen Vorschriften nicht möglich sein, sind vom Auftraggeber die erforderlichen Kosten für diese Hilfsmittel zusätzlich zu tragen.
3. Alle Flächen, an und auf denen die Reinigung durchgeführt wird, müssen zugänglich sein.
4. Der Auftraggeber hat – falls erforderlich – für die Ausführung der Arbeiten Wasser, elektrische Energie, verschließbare Lagermöglichkeiten und Räume für den Aufenthalt der Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Wartezeiten, die durch den Auftraggeber verschuldet werden, werden mit dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz berechnet.
6. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden unsere Leistungen mit den im Vertrag genannten Preisen nach Aufmaß entsprechend den „Richtlinien für Vergabe und Abrechnung“ für das Gebäudereiniger-Handwerk abgerechnet.

§ 5 Mängelrüge/Gewährleistung/Haftung

1. Wir haften für Schäden, die durch uns oder unsere Mitarbeiter bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung entstehen und die schuldhaft verursacht werden. Eine Haftung für Schäden, die durch Mängel am betreuten Gebäude oder durch Betriebsstörungen im Gebäude entstanden sind oder Schäden aufgrund behördlicher Eingriffe, Streiks, Aussperrungen und Naturkatastrophen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden, die durch strafbare Handlungen unserer Mitarbeiter bei Gelegenheit der Arbeitsausübung verursacht werden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, falls die zu reinigenden Flächen aus Einscheiben-Sicherheitsglas bestehen oder mit einer speziellen Schutzfolie überzogen sind. Geschieht dies nicht, ist die Haftung bei jeglichen Schäden durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Arbeitsausführung kann der Auftraggeber ausschließlich Nacherfüllung verlangen. Erst wenn diese verweigert wurde oder fehlgeschlagen ist, ist der Auftraggeber zur Vornahme von Rechnungskürzungen berechtigt. Ein Rücktritt vom Vertrag kann nur bei schwerwiegenden Abweichungen von der vertraglichen Leistungspflicht erfolgen.
4. Beanstandungen der Arbeitsausführung sind innerhalb eines Werktages nach Beendigung der Arbeiten textlich anzuzeigen. Von uns verursachte Schäden sind unverzüglich nach ihrer Entstehung textlich anzuzeigen.
5. Unsere Haftung für nachweisbar durch uns oder unsere Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung der Leistung schuldhaft verursachte Schäden wird ausdrücklich auf die Deckung entsprechend den Bedingungen unseres Haftpflichtversicherungsvertrages dem Grunde und der Höhe nach beschränkt (jeweils 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden). Die Haftung für nicht voraussehbare, untypische Schadensereignisse ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechnung und Zahlung

1. Unsere Vergütungsforderungen sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, es sei denn, der Gegenanspruch sei rechtskräftig tituliert oder durch uns anerkannt.
2. Während des Verzuges hat der Auftraggeber die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Gutschrift oder Einlösung als Erfüllung. Hierbei anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
4. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall der Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

§ 7 Kündigungsfristen bei Dienstleistungsaufträgen

Wenn durch den Dienstleistungsvertrag (Werkvertrag) nicht anderes vereinbart, gelten folgende Fristen zur Kündigung:

- Turnusmäßige Glasreinigung und Gebäudeinnenreinigung, Vertragsdauer zwölf Monate. Der Auftrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird.

§ 8 Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

1. Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Gerichtsstand Remscheid.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.